

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3353 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Freihafens Hamburg

A. Problem

Aufgrund der am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen Änderungen des europäischen Zollrechts ist die Aufrechterhaltung des Freihafens Hamburg nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung des Status des Freihafens vor.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Für den Betreiber des Freihafens entfallen die Betriebskosten.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten für den Rückbau des derzeitigen Freihafenzauns trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Regelung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3353 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2010

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing
Vorsitzender

Patricia Lips
Berichterstatterin

Dr. Carsten Sieling
Berichterstatter

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patricia Lips, Dr. Carsten Sieling und Dr. Birgit Reinemund

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/3353** in seiner 68. Sitzung am 28. Oktober 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Wesentliche Vorteile eines Freihafens sind zum 1. Juli 2009 bzw. werden zum 1. Januar 2011 entfallen. Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass der Freihafen Hamburg in seiner jetzigen Form den wirtschaftlichen Anforderungen eines modernen Hafensbetriebs auf Dauer nicht mehr gerecht werden wird. Deswegen strebt der Gesetzentwurf an, den Freihafen Hamburg (Freizone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes) aufzuheben.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 32. Sitzung am 10. November 2010 abschließend beraten.

Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßten den Gesetzentwurf der Bundesregierung, da der Freihafen Hamburg in seiner jetzigen Form den wirtschaft-

lichen Anforderungen eines modernen Hafensbetriebs auf Dauer nicht mehr gerecht werden würde. Für das weitere Verfahren sei von großer Bedeutung für die betroffenen Hamburger Unternehmen und die Hafengesellschaft, dass die Durchführungsverordnung zum EU-Zollkodex zügig, spätestens bis vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 2013 verabschiedet werde. Nur so könne für die betroffenen Unternehmen Rechtsicherheit geschaffen werden.

Die **Fraktion der SPD** betonte die Bedeutung des Hamburger Hafens für den Exportstandort Deutschland und zeigte sich verwundert über die Einschätzung, dass es sich aus wettbewerblichen Gründen nicht mehr lohnen solle, den Freihafen aufrechtzuerhalten. Beispielsweise sei von der Betreibergesellschaft des neuen Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven der Freihafenstatus beantragt worden.

Die **Bundesregierung** unterstrich, sie komme mit dem Gesetzentwurf lediglich einer Bitte der Freien und Hansestadt Hamburg nach. Aus Sicht aller Beteiligten sei es nicht mehr sinnvoll, den Status des Freihafens beizubehalten, da aufgrund der Änderung des europäischen Zollrechts in einem Freihafen der nahezu gleiche Aufwand betrieben werden müsse. Zudem führe die Aufhebung des Freihafenstatus zu weniger personellem und administrativem Aufwand und ermögliche eine effizientere Verwertung der Flächen im Bereich des Freihafens. Dies komme der Entwicklung des Hafens zugute. Ferner betonte die Bundesregierung, selbstverständlich werde die Durchführungsverordnung zum EU-Zollkodex vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 2013 verabschiedet.

Berlin, den 10. November 2010

Patricia Lips
Berichterstatlerin

Dr. Carsten Sieling
Berichterstatter

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstatlerin

